

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Gewerbetreibende und Freiberufler,

in Bezug auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (AG) in Bewohnerparkgebieten gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr.11 StVO war die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gehalten, ihre in der Vergangenheit angewandte Praxis der Ausreichung der AG an Gewerbetreibende und Freiberufler zu überprüfen. Anlass waren Anzeigen über zu viele parkende KFZ von Gewerbetreibenden in den Bewohnerparkgebieten Rostocks.

Aufgabe der Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist es, eine Balance zwischen den verschiedenen Interessen der Stadtgesellschaft im Rahmen der bestehenden Gesetze herbeizuführen. In diesem Fall ist laut StVO eine Ausnahmegenehmigung nur in dringenden Ausnahmefällen unter Anwendung eines strengen Maßstabs gerechtfertigt. Das Allgemeininteresse der Bewohner darf der Erteilung nicht entgegenstehen. Bewohnerparkgebiete sind aufgrund des erheblichen Parkraum Mangels tagsüber zu 50% den Bewohnern vorbehalten. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer AG zum Parken besteht für all diejenigen nicht, die dort ausschließlich einer Berufstätigkeit nachgehen. Eine zu großzügige Vergabe von AGs an ansässige Gewerbetreibende und Freiberufler würde dem eigentlichen Zweck der Bevorrechtigung von Bewohnern entgegenstehen.

Bei der Aktualisierung der Antragsverfahren haben wir darauf geachtet, zum einen den gesetzlichen Verpflichtungen des Ausnahmecharakters und der Einzelfallprüfung zu entsprechen sowie zum anderen eine Transparenz der Kriterien für die Antragsteller zu gewährleisten. Es soll für Sie erkennbar sein, nach welchen Kriterien die Prüfung erfolgt und wann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Die Erteilung einer AG ist nur für ein Fahrzeug, welches auf den Gewerbebetrieb selbst oder den Inhaber des Gewerbes bzw. den Freiberufler selbst zugelassen ist, möglich. Hierbei wird die Nutzung als Geschäftsfahrzeug vorausgesetzt.

Alle bisher eingereichten Anträge haben weiterhin Bestand, müssen aber durch ein von uns vorbereitetes Formblatt ergänzt werden. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Stadt. (www.rostock.de/parken)

Wenn Sie eine AG benötigen und die erforderlichen Kriterien erfüllen, reichen Sie bitte kurzfristig das ausgefüllte Formular und falls noch nicht geschehen auch die notwendigen Nachweise ein. Bis zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung bzw. eines abschlägigen Bescheids, behalten bestehende AGs längstens bis zum 31.12.2020 ihre Gültigkeit.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird es in den Folgejahren eine Anpassung der Gebühren geben. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage wird in diesem Jahr die bisherige Summe von 39 € beibehalten.

Für Rückfragen steht die Verkehrsbehörde Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Holger Matthäus
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau